

# **Satzung des Vereins „Förderverein des Evangelischen Schulzentrums Wittenberg e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Evangelischen Schulzentrums Wittenberg e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Lutherstadt Wittenberg, Geschwister-Scholl-Straße 4-7, 06886 Wittenberg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2 AO die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Die Gemeinnützigkeit (§ 3) wird dabei streng eingehalten.
3. Der Verein arbeitet bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit bestehenden Vereinen und Interessengemeinschaften zusammen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein kann aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern bestehen:
  - ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich dem Verein, soweit sie abkömmlich sind, zur Verfügung stellen. Sie sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

- Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv mitarbeiten, aber die Interessen des Vereins fördern. Sie unterliegen einer gesondert geregelten Beitragsordnung und erhalten kein Stimmrecht.

3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand. Ablehnungsgründe werden nicht benannt. Die Entscheidung des Vorstands ist verbindlich.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende

- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

- Auflösung des Vereins

- Tod des Mitglieds

## **§ 5 Beiträge**

1. Es werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

2. Bei Neuaufnahme ist der gesamte Jahresbeitrag des Geschäftsjahres zu entrichten.

3. Bei Austritt wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) dem Vorsitzendem

b) dem stellvertretendem Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

d) einem Vertreter der Evangelischen Gesamtschule „Philipp Melanchthon“

e) einem Vorstandsmitglied des Trägervereins „Evangelisches Schulzentrum Wittenberg e. V.“

f) einem Schriftführer

g) fünf Beisitzern

3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 Abs. 2 BGB.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- über die Tätigkeiten des Vereins zu beraten und zu beschließen
- den Vorstand zu entlasten
- einen neuen Vorstand, falls erforderlich, zu wählen
- die Beitragsordnung festzusetzen
- Satzungsänderungen oder andere Anträge zu beschließen
- den Verein aufzulösen

2. Die Versammlung ist immer mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- der Vorstand dies für erforderlich hält
- ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen

4. Die Mitgliederversammlung wird per Email oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

## **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers gelten die in den Protokollen enthaltenen Beschlüsse als beurkundet und sind somit rechtsverbindlich.

## **§ 9 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Schulzentrum Wittenberg e. V. oder vergleichbare evangelische Einrichtungen in der Lutherstadt Wittenberg. Der Empfänger des Vermögens verwendet dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 10 Vergütung**

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand oder den Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## § 11 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn die Mehrheit der eingetragenen Mitglieder einem entsprechenden Beschlussvorschlag zustimmt. Ein solcher Beschluss kann nur gültig gefasst werden, wenn die Einladung zur Auflösungsversammlung fristgerecht allen Vereinsmitgliedern zugegangen und ein entsprechender Beschlussvorschlag auf der der Einladung beigefügten Tagesordnung verzeichnet ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den bzw. die Begünstigten nach § 9.

Die Satzung wurde wie vorstehend einstimmig beschlossen am: 6.6.2016

Es unterzeichneten die Gründungsmitglieder:

U. Pauls  
S. [unintelligible]  
J. Pils  
G. [unintelligible]  
A. [unintelligible]  
H. [unintelligible]  
C. Krüger

H. Schöpe  
S. [unintelligible]  
Chri. Die  
P. [unintelligible]  
S. [unintelligible]